Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Antrag der Schäberle Vermögenverwaltung GmbH u. Co. KG, Motorstraße 9, 70499 Stuttgart-Weilimdorf auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Gefahrstofflagers in der Motorstraße 7, 70499 Stuttgart-Weilimdorf, Flurstück Nr. 3241 und 3242/1 auf Gemarkung Stuttgart-Weilimdorf.

- 1. Die Schäberle Vermögenverwaltung GmbH u. Co. KG beabsichtigt die Errichtung eines Hochregallagers in der Motorstraße 7. Gemeinsam mit einem bereits dort vorhandenen Betriebsgebäude soll das geplante Hochregallager als Gefahrstofflager mit einer Gesamtlagermenge von 20.482 t genutzt werden. Darin sollen u.a. folgende Stoffe gelagert werden:
 - Entzündbare Stoffe
 - Aerosole
 - Oxidierende Stoffe
 - Toxische Stoffe

Die geplante Anlage wird Teil eines Betriebsbereiches der oberen Klasse gemäß § 2 Nr. 2 der 12. BlmSchV sein, für dessen Betreiber die Einhaltung der erweiterten Pflichten gilt. Die Inbetriebnahme des Gefahrstofflagers soll im dritten Quartal des Jahres 2021 durch die LSU Schäberle Logistik & Spedition GmbH & Co. KG erfolgen.

- 2. Für das Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach den §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und im Wesentlichen den Nummern 9.1.2, 9.2.1, 9.2.2 und 9.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart. Von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung werden gemäß § 13 BImSchG u.a. auch die beantragte Baugenehmigung, die Betriebssicherheitserlaubnis und die artenschutzrechtliche Ausnahme konzentriert.
- Den Antragsunterlagen liegen folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen bei:
 - Erläuterungen des Antrags auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG
 - Vorhabenbeschreibung
 - Stellungnahme zur baulichen Atypik des Betriebs
 - Prüfbericht zur BetrSichV
 - Schalltechnische Stellungnahme

- Bericht zu Ausbreitungsberechnungen nach KAS-18
- Brandschutzkonzept
- Explosionsschutzkonzept
- Gutachten zur AwSV
- Stellungnahme zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG
- Anlagenbezogener Sicherheitsbericht

Der Antrag und die Antragsunterlagen sowie Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens liegen

vom 16.10.2020 bis 16.11.2020 (je einschließlich)

bei folgender Behörde zur Einsichtnahme aus:

Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.5 - Industrie, Schwerpunkt Anlagensicherheit), Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart, Eingang B, Zwischengeschoss, Zimmer Z.060. Um ein weiteres Ausbreiten des Coronavirus (Covid-19) zu unterbinden, erfolgt die Einsichtnahme beim Regierungspräsidium Stuttgart nur nach terminlicher Vereinbarung per E-Mail (abteilung5@rps.bwl.de) oder per Telefon unter 0711 904 15464.

- 4. Einwendungen gegen das Vorhaben können ausschließlich schriftlich oder elektronisch (E-Mail-Adresse: abteilung5@rps.bwl.de) vom **16.10.2020 bis 30.11.2020** beim Regierungspräsidium Stuttgart erhoben werden. Das Einwendungsschreiben muss die volle Anschrift des Einwenders enthalten.
 - Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, bekanntgegeben. Einwender können verlangen, dass ihre Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden. Mit Ablauf dieser Fristen sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
- 5. Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Regierungspräsidium Stuttgart nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchzuführen ist. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart unter www.rp-stuttgart.de und dort unter Abteilung 5, aktuelle Bekanntmachungen, bekanntgegeben.

Gegebenenfalls findet der **Erörterungstermin am Montag, den 14.12.2020 um 10 Uhr** im Regierungspräsidium Stuttgart, Industriestraße 5, 70565 Stuttgart, Raum 459 "Robert Bosch", statt. Im Erörterungstermin werden dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert. Das gilt auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren sind § 10 Abs. 3, 4, 6 und 8 BlmSchG und die §§ 8 bis 10, 12 und 14 bis 19 der 9. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) maßgebend.

Regierungspräsidium Stuttgart, den 06.10.2020